

## Schema 1

### VERLETZUNG EINES ABWEHR-GRUNDRECHTES

#### I. Eingriff in den Schutzbereich<sup>1</sup>

- *Vorüberlegung: Welches ist die zu überprüfende Maßnahme (der Eingriffsakt)?*
  - nur hoheitl. Maßnahmen, nicht Handlungen Privater; Beispiele: Verwaltungsakt, schlichtes Verwaltungshandeln, Gerichtsbeschuß, Urteil, Rechtsnormen
  - im Einleitungssatz genau bezeichnen! (→ Muß ggf. mit der "Maßnahme der öffentl. Gewalt" nach Schema 2 identisch sein!)
- 1) *Einschlägigkeit des Grundrechts nach seinem persönlichen Schutzbereich*
  - Ist der Betroffene Grundrechtsträger? Problematisch bei Personenvereinigungen. Beachte: manche GRe gelten nur für "Deutsche"!
- 2) *Einschlägigkeit des Grundrechts nach seinem sachlichen Schutzbereich*
  - Was, welche Handlungsmöglichkeiten werden geschützt?
- 3) *Eingriffsqualität der Maßnahme*
  - problematisch bei faktischer oder mittelbarer Beeinträchtigung (Beispiel: behördl. Warnungen)
  - zu verneinen bei völlig geringfügigen und daher unbeachtlichen Belastungen des Bürgers

#### II. Verfassungswidrigkeit dieses Eingriffs (keine Zulässigkeit des Eingriffs aufgrund von GR-Schranken)

- Ein Eingriff in den Schutzbereich eines GR bedeutet immer/erst dann eine Grundrechtsverletzung, wenn er nicht in einer Grundrechtsschranke<sup>2</sup> eine besondere verfassungsrechtliche Rechtfertigung findet.
- 1) *Zulässigkeit des Eingriffs aufgrund von in der Grundrechtsgewährleistung selbst enthaltenen Schranken*
  - Beispiele in Art. 2 I, 9 II, 13 VII, 1. Alt. GG
- 2) *Zulässigkeit des Eingriffs aufgrund eines Gesetzesvorbehaltes*
  - a) Bestehen eines Gesetzesvorbehaltes
    - Beispiele in Art. 2 II 3, 5 II, 8 II, 10 II 1, 11 II (qualifizierter Gesetzesvorbehalt), 12 I, 13 VII, 2. Alt., 14 III 2
  - b) Eingriff unmittelbar durch verfassungsmäßiges Gesetz oder aufgrund verfassungsmäßigen Gesetzes
    - aa) Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
      - zu prüfen nach allg. Schema (formelle Verfassungsmäßigkeit, materielle Verfassungsmäßigkeit)
      - insbes. Beachtung des Zitiergebots (Art. 19 I 2)
      - insbes. Erfüllung etwaiger in der Gesetzesvorbehaltsregelung selbst gestellter Anforderungen
      - insbes. allgemeine, nicht nur auf einen Einzelfall bezogene gesetzliche Regelung (Art. 19 I 1)
      - insbes. kein Verstoß gegen die Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 II)
      - insbes. Beachtung der *Schranken-Schranken*: kein Verstoß gegen das *Verhältnismäßigkeitsprinzip* (→ Wechselwirkung)
        - zuläss. Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit u. Angemessenheit der Maßnahme
      - Besonderheiten bei *Sonderrechtsverhältnissen* (Strafvollzug, Schule, Beamtenverhältnis etc): großzügigerer Maßstab bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung (besondere Berücksicht. des Zweckes des Sonderrechtsverh.)
    - bb) Verfassungsgemäße Anwendung des Gesetzes (bei Eingriff aufgrund eines Gesetzes)
      - insbes. richtige Anwendung des Gesetzes und Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips
      - u.U. verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes!
- 3) *Zulässigkeit des Eingriffs nach Art. 17a GG*
- 4) *Zulässigkeit des Eingriffs aufgrund immanenter Grundrechts-Schranken<sup>3</sup>*
  - a) Kollision des eingeschränkten Grundrechts mit anderen GRen oder Werten von Verfassungsrang
  - b) Nachrangigkeit des eingeschränkten Grundrechts in der konkreten Fallsituation
    - sorgfältige *Abwägung* unter Berücksicht. der Bedeutung der betr. Verfassungswerte und der Umstände des Einzelfalles
  - c) Eingriff durch oder aufgrund eines verfassungsmäßigen (und ggf. verfassungsgemäß angewandten) Gesetzes

Anmerkung: Ein solches Schema bietet lediglich Anhaltspunkte für die gedanklichen Schritte bei der Prüfung einer Grundrechtsverletzung. Vor einem sturen "Abklappern" wird gewarnt!

(Datei: Schmitz\_SchemaGR1)

<sup>1</sup> Die hier favorisierte klassische Zweiteilung der Grundrechtsprüfung spiegelt schon in der Darstellungsform die Grundrechtsdogmatik wider, wonach zunächst das betroffene GR festgestellt werden muß, um dann im zweiten Schritt zu prüfen, ob der Eingriff durch die Schranken dieses GR verfassungsrechtl. gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Unterschied zum dreiteiligen Aufbau besteht nicht.

<sup>2</sup> Der Begriff "Schranke" wird hier i.S.v. "verfassungsrechtlicher Eingriffsvorbehalt" verwandt. In der Literatur ist es auch gebräuchl., erst die auf den Eingriffsvorbehalt zurückzuführende Maßnahme (etwa das Gesetz) als "Schranke" zu bezeichnen. Beides ist vertretbar, die Terminologie muß aber jedenfalls innerhalb der selben Arbeit einheitlich sein!

<sup>3</sup> Lösung der Kollisionsfälle nach ganz hM; andere vertretene Lösungsvorschläge: analoge Anwendung der Schrankenregelungen in Art. 2 I bzw. Art. 5 II GG, restriktive Bestimmung bereits des Schutzbereiches.